Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 345. Sonnabend, den 11. December. 1847.

Bestimmungen über die Procuragebühren bei Postvorschüssen. *)

1. Statthaftigkeit der Postvorschußleistung.

Den Postanstalten ist nachgelassen, auf Briefe oder Packereien den Absendern Postvorschüsse zu leisten, d. h. vorschußweise aus der Postcasse baare Zahlungen zu gewähren, um deren Betrag durch die Postanstalt des Bestimmungsorts vom Adressaten wieder einziehen zu lassen.

2. Beschränkungen.

Die Leistung von Postvorschüssen an Privatpersonen, Behörden gegenüber, ist jedoch untersagt.

Auch soll die Entnehmung von Postvorschüssen zwischen Behörden, wegen ihrer gegenseitigen Forderungen an Kosten, Gebühren und Verlägen (außer von Seiten der Landesregierung, des Landesjustizcollegiums und den für die directen Steuern bestehenden Behörden) in der Regel nicht stattfinden.

Inwieweit übrigens Postvorschüsse auf Briefe und Sendungen nach dem Auslande geleistet werden können, ist theils nach den bestehenden Postverträgen, theils nach den bezüglichen Posteinrichtungen des betroffenen Landes zu beurtheilen.

3. Bedingungen.

Postvorschüsse werden stets nur unter der stillschweigenden Bedingung geleistet, daß der gewährte Vorschuß, wenn der Adressat den Brief oder die Sendung nicht annimmt, und der- oder dieselbe deshalb, oder aus einem andern Grunde, unabgelöst zurückkommen sollte, von dem Absender, sofort bei der Rückbestellung des damit behafteten Gegenstandes, an die Postanstalt, welche ihn geleistet, wieder zurückerstattet werde.

4. Modalität.

In der Regel werden die Postvorschüsse nicht eher geleistet, als bis die darum angegangene Postanstalt sich der Annahme desselben von Seiten des Adressaten, durch dessen hierüber mit thunlichster Beschleunigung einzuholende Erklärung, versichert hat.

5. Vertretung.

Die Postvorschußleistung findet jedoch überhaupt nur auf Rechnung und Gefahr der Vorstände der Postanstalten und beziehentlich Cassirer statt, so daß eine dießfallsige Gewähr und Vertretung von Seiten der Postverwaltung in alle Wege nicht übernommen wird.

6. Betrag der Procuragebühren.

An Procuragebühren dürfen angesetzt werden:

1. bei den an Ober- und Mittelbehörden geleisteten Postvorschüssen 15 Pfennige ($1^1/_2$ Ngr.) von jedem Thaler,
2. bei den an andre Behörden und an Privatpersonen geleisteten Postvorschüssen,
   a. für Vorschußbeträge unter und bis mit 5 Thaler, 25 Pfennige ($2^1/_2$ Ngr.) von jedem Thaler und
   b. für dergleichen Beträge über 5 Thaler, 15 Pfennige von jedem Thaler,
3. für Groschenbeträge unter 1 Thaler und für überschießende Groschenbeträge bis mit 15 Neugroschen ($^1/_2$ Thlr.) die Hälfte, und über 15 Neugroschen das Ganze der vorstehenden Sätze.

War der Vorschuß bei der Aufgabe nicht sogleich geleistet, sondern derselbe nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefes ꝛc. zugesichert worden, so darf, wenn der letztere unabgelöst zurückkommt, nur eine mäßige Vergütung, und zwar höchstens die Hälfte der vorbemerkten Sätze, als Procuragebühr erhoben werden, und es ist solchenfalls der Absender jedesmal gleich bei der Aufgabe von dem Betrage dieser ermäßigten Procuragebühr eventuell in Kenntniß zu setzen, somit aber die Absendung oder Zurückhaltung des fraglichen Briefes ꝛc. mit Vorschußberechnung noch in seine Entschließung zu stellen.

*) Aus dem bereits in Nr. 316 d. Bl. erwähnten 6. Hefte der von Herrn O.-P.-A.-Secr. Hüttner herausgegebenen Beiträge für Kenntniß des deutschen Postwesens (Leipzig, G. Brauns, 1847).

Die Chemnitzer Zinsscheine.

Eine Stimme aus dem Gebirge.

Die hohe Staatsregierung hat dem Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn verboten, für die Zinsscheine zu 10 Thalern ferner eine Auswechselungscasse zu halten. Dadurch haben die Scheine die Natur und Vortheile des Papiergeldes, die sie bisher hatten und nebenbei auch Zinsen trugen, gänzlich verloren, und wenn sie auch schon darum ihren vollen Werth behalten, weil sie zu jeder Zeit an den Betriebscassen der Bahn als Geld angenommen werden, selbst einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen, so sind sie doch für diejenigen nicht sofort ins Geld zu setzen, welche dergleichen Zahlungen nicht direct zu machen haben; deshalb bleiben sie zum Anlegen einer kleinen Ersparniß, nicht aber für den Geschäftsverkehr geeignet. Es ist möglich, daß wir uns irren, aber wir halten es jetzt, wo der Mangel an baarem Gelde zu drückend ist, wo namentlich alles Gold nach England geht, weil dort ein ungeheurer Zinsfuß gezahlt wird, für einen großen Nachtheil, daß die genannte Stellvertretung des baaren Geldes auf einmal gehemmt worden ist. Besser Chemnitzer Zinsscheine im Verkehr, als gar kein Geld, oder Dessauer Bank-, Braunschweiger Pfand-, Hannöversche Stadtscheine, die keine Zinsen tragen, mit denen wir überschwemmt werden, und welche man ruhig cursiren läßt, weil es an Circulationsmitteln fehlt. — Von den Zehnthalerscheinen sind für 800,000 Thaler abgesetzt, die noch fehlenden 1,200,000 Thaler werden durch eine bereits abgeschlossene Anleihe zu 5 Procent gedeckt.

Wohlgemeinte Vorschläge.

Es ist schon früher in diesen Blättern der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Theater später, am liebsten um 7 Uhr beginnen möchte. Die Direction würde dabei nur gewinnen, denn viele Geschäftsmänner, welche sich vor 7 Uhr nicht von ihrem Geschäfte entfernen können oder wollen, würden es besuchen, ohne daß deshalb diejenigen, welche schon um 6 Uhr frei sind, zurückbleiben, denn wer um 6 Uhr ins Theater gehen kann, der geht auch um 7 Uhr.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18471211/1